

Vereinsatzung des Foto-Treff Bielefeld e.V.



§ 1 Name, Sitz

(a) Der Verein führt den Namen: Foto-Treff Bielefeld

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

(b) Der Sitz des Vereins ist Bielefeld.

(c) In der Folge wird bei der Benennung von Personen die männliche Form auch für die weibliche Form benutzt.

§ 2 Ziel und Zweck

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege, die Verbreitung und Weiterentwicklung der Fotografie sowie ihrer Anwendungsgebiete. Darunter ist zu verstehen:

- die Pflege, Förderung und Weiterentwicklung der künstlerischen Gestaltung und der Bildaussage in der Fotografie, zum Beispiel durch Veröffentlichung künstlerischer Fotografie und didaktischer Aufsätze, die Durchführung von Workshops, Seminaren, Wettbewerben und Ausstellungen etc.,
- die Förderung der Jugendfotografie und die Heranführung von Jugendlichen an die künstlerische Fotografie,
- die Durchführung von und Beteiligung an nationalen und internationalen Fotoveranstaltungen und Ausstellungen,
- die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(a) Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(b) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(c) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(a) Mitglied kann jede an der Fotografie interessierte natürliche oder juristische Person des privaten und/oder öffentlichen Rechts werden. Bei nicht volljährigen Personen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(b) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

- Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- Förderndes Mitglied kann jede natürliche und/oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins durch Geld- und/oder Sachspenden oder auf andere Weise unterstützt.

(c) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Persönlichkeiten, die sich um die Belange der Fotografie besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind den aktiven Mitgliedern in ihren Rechten gleichgestellt und von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(a) Die Beitrittserklärung muss in schriftlicher Form erfolgen.

(b) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(c) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(d) Die Mitgliedschaft wird nach Eingang des Mitgliedsbeitrags wirksam. Nach dem Eingang des Mitgliedsbeitrags erhält das Mitglied Zutritt zum vereinseigenen Internet-Forum. Das Forum dient dem internen Austausch, der Planung von Aktivitäten, als Diskussionsplattform, Informationszentrum etc. Vereinseigene Ankündigungen werden dort veröffentlicht.

§ 6 Austritt und Ausschluss

(a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, bzw. Auflösung der juristischen Person.

(b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden alle Ansprüche an die Körperschaft aufgelöst.

(c) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn es:

- in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen, die Vereinssatzung und/oder den Vereinszweck verstößt und/oder wenn es die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet.
- im Geschäftsjahr mehr als 1 Monat mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen seinen Verpflichtungen nachkommt.

(d) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu einer persönlichen Stellungnahme zu geben. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Erhalt des schriftlichen Ausschlussbescheides Berufung beim Vorstand einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Beiträge und Finanzen

(a) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sponsoring und/oder projektbezogenen Einnahmen und Fördermitteln.

(b) Der Verein erhebt die Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert werden kann.

(c) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(d) Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich während des aktuellen Geschäftsjahres erhoben. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf dieses Jahres aus, wird der zu viel gezahlte Beitrag nicht zurückerstattet.

§ 9 Organe des Vereins sind

- (a) Der Vorstand
- (b) Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

- (a) Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
- (b) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende.
- (c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung.
- (d) Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder, mindestens jedoch drei (3) Vorstandsmitglieder.
- (e) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat. Wiederwahl ist möglich. Wenn ein Vorstandsamt nicht besetzt ist, kann der Vorstand ein weiteres Mitglied in den Vorstand berufen (Kooption). Der Vorstand kann auch im Wege der Personalunion eines seiner Mitglieder mit der Ausübung zweier Ämter betrauen. Die Vorstandsämter des Vorsitzenden und des Kassenwarts können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (f) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (g) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen durch Ankündigung im vereinseigenen Forum, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.
- (b) Bis 14 Tage vorher haben alle Mitglieder das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung zu unterbreiten.
- (c) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Bestellung und Abberufung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Die Genehmigung des Jahresabschluss
- Die Entlastung des Vorstands

- Änderung der Beitragsordnung
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Wahl der Kassenprüfer
- Auflösung des Vereins

(d) Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden geleitet, sofern kein gesonderter Versammlungsleiter bestimmt wurde. Es ist ein Protokollführer zu bestimmen.

(e) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

§ 12 Beschlussfähigkeit/Stimmrecht

(a) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder wirksam, es sei denn das Gesetz sieht eine andere Mehrheit vor. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmungen über Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen. Abstimmungen können auf Antrag auch geheim erfolgen.

(b) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied. Ebenso sind ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, stimmberechtigt. Die Stimmberechtigung ist jedoch abhängig von der Erfüllung der Beitragspflicht.

(c) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu führen, die von dem Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden in der Funktion des Versammlungsleiters zu unterschreiben ist.

(d) Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(e) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

§ 13 Wahlvorschriften

(a) Vor der Wahl ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen.

(b) Wahlen zu den Ämtern des Vereins werden grundsätzlich offen durch Handzeichen und für jedes Amt einzeln vorgenommen. Auf Antrag kann eine Blockwahl vorgenommen werden. Abstimmungen (auch in weiteren Wahlgängen und Stichwahlen) können auf Antrag auch geheim erfolgen.

(c) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten durchzuführen, welche die meisten Stimmen erzielt hatten.

(d) Wurde nur ein Wahlvorschlag gemacht, ist der Kandidat gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bei diesem weiteren Wahlgang können wiederum Wahlvorschläge gemacht werden.

(e) Der zu wählende Kandidat hat seine Wahl anzuerkennen.

§ 14 Kassenprüfer

(a) Durch die Mitgliederversammlung werden zwei (2) Kassenprüfer für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt.

(b) Die Kassenprüfer haben die Kasse und Rechnungsbelege zu prüfen und jährlich der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

(c) Sie sind jederzeit zur Kassenprüfung berechtigt.

(d) Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 15 Auflösung

(a) Die Auflösung der Körperschaft ist nur möglich, wenn 75% der anwesenden ordentlichen Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zustimmen und mindestens 50% einen entsprechenden Antrag beim Vorstand einen Monat vor der Mitgliederversammlung eingebracht haben.

(b) Bei Auflösung oder Aufhebung fällt das vorhandene Vermögen der Körperschaft an die Stadt Bielefeld, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§16 Datenspeicherung

Die Anschriften und die der Körperschaft mitgeteilten Daten der Mitglieder und der den Mitgliedern gleichgestellten Personen und Vereinigungen werden bis auf Widerruf von der Körperschaft gespeichert. Die Handhabung der Daten erfolgt unter der Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Verwendung der Daten beschränkt sich auf satzungsmäßige Tätigkeiten der Körperschaft. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitglieds statt. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft werden alle personenbezogenen Daten des Mitglieds gelöscht, soweit sie nicht für steuerliche Zwecke und Buchführungszwecke aufzuheben sind.

Bielefeld, den 20.04.2017

Amtsgericht Bielefeld im Vereinsregister 4530